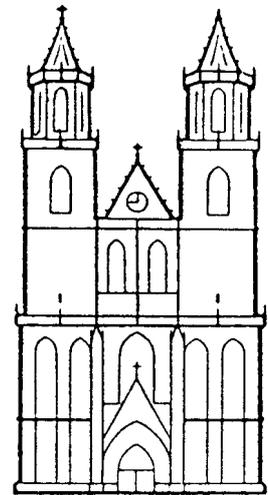


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2004

Magdeburg, den 15. August

Heft 8

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	109	E. Bekanntmachungen und Mitteilungen	115
52. Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellengesetzes	109	22. Wahlen durch die Synode der Ev. Kirche der KPS	115
53. VO zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes	112	23. Freie Stellen	116
54. Reisekostenvergütung, Trennungsgeld	113	24. Einladung zum Grundkurs „Grundlagen für die Notfallseelsorge/ Krisenintervention – Erste Hilfe für die Seele“	117
55. Errichtung von Stellen	113	25. Herbsttagung des Theologinnenkonventes der Ev. Kirche der KPS	117
C. Personalmeldungen	114	26. Kollektendank des CVJM	117
D. Stellenausschreibungen	114	27. Rahmenverträge mit der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD)	119

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

52. Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellengesetzes Vom 5. Juli 2004

Aufgrund von Artikel 5 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Föderationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Thüringen sowie über die Anpassung an die Strukturen der Föderation vom 27. März 2004 (ABl. S. 57) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrstellengesetzes in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Pfarrstellengesetz vom 27. November 1983 (ABl. 1984, S. 25),
2. die am 1. Juli 1994 durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Unterstützung und Beförderung von Maßnahmen für die Stellenplanung für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in den Kirchenkreisen vom 31. Oktober 1993 (ABl. S. 176) in Kraft getretene Änderung des Pfarrstellengesetzes,

3. das am 1. Juli 2004 in Kraft tretende eingangs genannte Kirchengesetz.

Magdeburg, den 5. Juli 2004
P- RV 3440

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz)

Die Synode hat gemäß Artikel 74 Abs. 2 Ziffer 1 sowie in Ausführung von Artikel 42 Abs. 1 Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen

§ 1

(1) Pfarrstellen können als Pfarrstellen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchenprovinz errichtet werden. Dabei sind die Festlegungen der nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne zu berücksichtigen.

(2) Über die Errichtung der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde entscheidet der Kreiskirchenrat. Er bestimmt dabei zugleich den

räumlichen Bereich der Pfarrstelle und den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle. Vor seiner Entscheidung hat er die beteiligten Gemeindeglieder anzuhören. Der Beschluß des Kreiskirchenrates bedarf der Zustimmung durch das Kirchenamt.

(3) Über die Errichtung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises entscheidet auf Antrag des Kreiskirchenrates die Kreissynode. Der Beschluß der Kreissynode bedarf der Zustimmung durch das Kirchenamt. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.

(4) Über die Errichtung einer Pfarrstelle der Kirchenprovinz entscheidet auf Antrag der Kirchenleitung die Synode.

(5) Für die Aufhebung von Pfarrstellen finden die Bestimmungen über die Errichtung von Pfarrstellen entsprechende Anwendung.

(6) Pfarrstellen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stellenpläne nicht zur Wiederbesetzung freigegeben sind oder die von den Kreiskirchenräten unter Berücksichtigung der Festlegungen der Stellenpläne nicht zur Wiederbesetzung freigegeben werden, gelten als ruhend, soweit sie nicht aufgehoben werden. Das Ruhend ist vom Kirchenamt gegenüber den Kreiskirchenräten ausdrücklich festzustellen, nachdem vorher die Kreiskirchenräte das Kirchenamt darüber unterrichtet haben, welche Pfarrstellen nicht zur Wiederbesetzung freigegeben worden sind.

II. Die Besetzung von Pfarrstellen

1. Die Besetzung der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde

1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde erfolgt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2-5 abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Kirchenamt und durch das Kirchenamt unter vorheriger Beteiligung der Kirchengemeinde nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

(2) Die erstmalige Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch das Kirchenamt.

(3) Soll dem Inhaber der Pfarrstelle gleichzeitig ein leitender Dienst übertragen werden, so erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch das Kirchenamt.

(4) Der Gemeindegliederkirchenrat kann in Ausnahmefällen das Recht zur Besetzung der Pfarrstelle, wenn es der Kirchengemeinde zusteht, dem Kirchenamt übertragen. Das Besetzungsrecht des Kirchenamtes für den nächstfolgenden Besetzungsfall wird davon nicht berührt.

(5) Das Recht der Besetzung der Pfarrstelle geht, sofern es der Kirchengemeinde zusteht, auf das Kirchenamt über, wenn innerhalb einer von dem Kirchenamt der Kirchengemeinde gesetzten angemessenen Frist eine Besetzung der Pfarrstelle nicht zustande kommt.

Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Eine freigewordene Pfarrstelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindegliederkirchenrates vom Kreiskirchenrat unter Berücksichtigung des kreiskirchlichen Stellenplans zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.

(2) Will der Kreiskirchenrat den räumlichen Bereich einer Pfarrstelle verändern, so sind vorher die Gemeindegliederkirchenräte der betroffenen Kirchengemeinden zu hören. Führt eine Veränderung zur Vergrößerung des räumlichen Bereiches oder des Aufgabenbereiches einer Pfarrstelle, so ist darüber hinaus der betroffene Pfarrer zu hören. Der Pfarrer kann die Entscheidung des Kirchenamtes anrufen, wenn er die Vergrößerung des Pfarrsprengels für unzumutbar hält. Das Kirchenamt entscheidet endgültig.

§ 4

Die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung ist dem Kirchenamt anzuzeigen, das die Ausschreibung der Pfarrstelle im Amtsblatt veranlaßt. In der Ausschreibung kann auf Veranlassung des Gemeindegliederkirchenrates bzw. des Kirchenamtes eine bestimmte Bewerbungsfrist vorgesehen sein.

Bei einer Besetzung durch das Kirchenamt oder bei einem Verzicht des Gemeindegliederkirchenrates auf die Ausschreibung kann von dieser abgesehen werden.

§ 5

(1) Bewerbungen sind in allen Fällen schriftlich dem Kirchenamt einzureichen. Erfolgt die Besetzung durch die Kirchengemeinde, so leitet das Kirchenamt die Bewerbung nach Ablauf einer angemessenen Zeitdauer nach Ausschreibung der Pfarrstelle an den Gemeindegliederkirchenrat weiter.

Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist vorgesehen, so ist die Bewerbung erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist an den Gemeindegliederkirchenrat weiterzuleiten. Hat der Gemeindegliederkirchenrat auf eine Ausschreibung verzichtet und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten.

(2) Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist vorgesehen, so ist vor Ablauf derselben eine persönliche Vorstellung eines Bewerbers unzulässig.

(3) Im Falle der Besetzung der Pfarrstelle durch das Kirchenamt kann an die Stelle einer Bewerbung der an einen Pfarrer gerichtete Ruf treten, wenn der Pfarrer dem Ruf Folge leistet. Der Ruf erfolgt nach Maßgabe von § 73 Pfarrdienstgesetz.

Der Ruf sowie die Erklärung, dass dem Ruf Folge geleistet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 5a

(1) Eheleute, die berechtigt sind, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben und mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Kirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung. Ein Einspruch, der gegen einen der Ehepartner gerichtet und als begründet anerkannt ist, hat zur Folge, dass die Pfarrstelle nicht übertragen werden kann.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Pfarrstelle bereits mit einem Ehepartner eines Theologenehepaares besetzt ist und nunmehr die Eheleute den Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen.

§ 6

Wird ein Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechtes von dem Kirchenamt in eine Pfarrstelle entsandt, so ist für die Zeit der Entsendung eine Besetzung der Pfarrstelle ausgesetzt. Vor der Entsendung sind der Gemeindegliederkirchenrat und der Pfarrer zu hören.

1.2 Die Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchengemeinde (Gemeindegewahl)

§ 7

Der Gemeindegliederkirchenrat stellt nach Eingang der Bewerbungen in einer Sitzung unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates einen Wahlvorschlag auf, der nicht mehr als drei Namen zu enthalten hat.

§ 8

(1) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst leiten, Predigt und Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahelegen. Ein Gespräch zwischen Gemeindegliederkirchenrat und Bewerber hat stattzufinden. Zu diesem sind die Stellvertreter der Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates, die im Bereich der Pfarrstelle tätigen Mitarbeiter und, soweit er besteht, der Gemeindebeirat hinzuzuziehen. Besteht kein Gemeindebeirat, so sollen an dem Gespräch im Bereich der Pfarrstelle ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder beteiligt werden.

(2) Wenn der Bewerber der Gemeinde hinreichend bekannt ist, kann von einer Vorstellung gemäß Abs. 1 durch Beschluß des Gemeindegliederkirchenrates abgesehen werden. Jedoch hat das Gespräch zwischen Gemeindegliederkirchenrat und Bewerber stattzufinden.

§ 9

(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat. Vorher sind die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 an dem vorangegangenen Gespräch Beteiligten anzuhören.

(2) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat den Termin der Sitzung, auf der Anhörung und Wahl durchgeführt werden sollen. Er lädt zu dieser Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Er leitet die Anhörung und die sich anschließende Wahlhandlung. Ist der Vorsitzende des Kreiskirchenrates zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates. Das gilt nicht, sofern der Vorsitzende des Kreiskirchenrates im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.

(3) Die Wahl ist mit Stimmzettel durchzuführen. Die Stimmzettel sind den Wahlunterlagen beizufügen. Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist, ist bei der Wahl nicht stimmberechtigt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.

(4) Wird bei einer Wahl mit einem oder zwei Bewerbern die geforderte Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, so kann der Gemeindegemeinderat einen zweiten Wahlgang beschließen. Ergibt die Wahl zwischen zwei Bewerbern Stimmgleichheit und hat sich niemand der Stimme enthalten, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

Der Gemeindegemeinderat kann festlegen, dass ein weiterer Wahlgang gemäß Satz 1 auf einer besonderen Sitzung erfolgt.

(5) Wird bei einer Wahl mit mehr als zwei Bewerbern die geforderte Mehrheit nicht erreicht, so ist derjenige Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Ist eine Bestimmung über die Streichung auf dem Wahlvorschlag nicht sogleich möglich, weil mehrere Bewerber im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so entscheidet das Los, welcher Bewerber gestrichen wird. Für die Durchführung des zweiten Wahlgangs findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Wird im Ergebnis der Wahl die geforderte Mehrheit nicht erreicht, so ist, soweit nicht die Regelung gemäß Abs. 4 Satz 2 zutrifft, ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Bewerber, die bereits aufgestellt waren, können in den neuen Wahlvorschlag nicht wieder aufgenommen werden.

(7) Über die Wahlhandlung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde im nächsten Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 11 bekanntzugeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet; so erfolgt die Bekanntgabe in allen Kirchengemeinden des Pfarrsprengels, gegebenenfalls auch auf andere ortsübliche Weise.

(2) Bei der Bekanntgabe ist nur darüber zu informieren, welcher Bewerber gewählt wurde. Ist bei einer Wahl kein Bewerber gewählt worden, so ist auch darüber zu informieren. Ein Einspruch kann in diesem Fall nur auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden.

§ 11

(1) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindegemeinderat wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Vorsitzenden des Kreiskirchenrates Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist zu begründen. Er kann auf Einwendungen gegen Lehre, Gaben oder Wandel des Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates hat den Gemeindegemeinderat zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.

(2) Über einen Einspruch gegen die Lehre des Gewählten entscheidet nach Anhörung des Propstkonventes das Kirchenamt.

(3) Über einen Einspruch gegen Gaben oder Wandel des Gewählten entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung

des Kreiskirchenrates ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Das Kirchenamt entscheidet endgültig.

(4) Wird ein Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt, so entscheidet über den Einspruch das Kirchenamt.

§ 12

Der Gemeindegemeinderat hat den Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl umgehend zu benachrichtigen mit der Aufforderung, sich innerhalb zweier Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären.

§ 13

(1) Wird ein Einspruch nicht eingelegt und nimmt der Gewählte die Wahl an, so überträgt der Gemeindegemeinderat dem Gewählten die Pfarrstelle. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates bescheinigt unter Beifügung der Wahlunterlagen, dass die Wahl gemäß der kirchlichen Ordnung vollzogen wurde und legt die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle dem Kirchenamt vor. Das Kirchenamt entscheidet über die Bestätigung der Übertragung der Pfarrstelle.

(2) Wird die Bestätigung versagt, so sind dem Gemeindegemeinderat und dem Gewählten die Gründe mitzuteilen.

§ 14

Ist die zu besetzende Pfarrstelle mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, so werden die in den §§ 7, 8, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 Satz 4 genannten Aufgaben und Verantwortungen des Gemeindegemeinderates von den Gemeindegemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen. Die Gemeindegemeinderäte kommen zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und Bewerber gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 sind die Stellvertreter der Gemeindegemeinderäte und die Gemeindebeiräte hinzuzuziehen. Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.

1.3 Die Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenprovinz

§ 15

(1) Das Kirchenamt nimmt einen Pfarrer für die Übertragung der Pfarrstelle in Aussicht und ordnet seine Vorstellung vor der Gemeinde an. Hat das Kirchenamt einen Pfarrer gerufen und dieser den Ruf angenommen, so ist dies gleichbedeutend mit der Inaussichtnahme des Pfarrers. Für die Vorstellung gilt § 8 entsprechend. Wird von einer Vorstellung abgesehen, so ist der Name des in Aussicht genommenen Pfarrers der Gemeinde im Gottesdienst bekanntzugeben. Eine solche Bekanntgabe im Gottesdienst hat auch in den Kirchengemeinden eines Pfarrsprengels stattzufinden, in denen eine besondere Vorstellung des in Aussicht genommenen Pfarrers nicht möglich gewesen ist.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Zusammenhang mit der Vorstellung des in Aussicht genommenen Pfarrers oder der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 Satz 4 bis 6 ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 16 hinzuweisen.

(3) Der Gemeindegemeinderat hat sich gegenüber dem Kirchenamt zu dessen Absicht, dem Pfarrer die Pfarrstelle zu übertragen, zu äußern.

(4) Für das im Rahmen der Vorstellung nach Abs. 1 stattfindende Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und in Aussicht genommenem Pfarrer sowie für die in Abs. 3 genannte Äußerung ist § 14 entsprechend anzuwenden.

(5) Wenn dem Pfarrer gemäß § 2 Abs. 3 gleichzeitig ein leitender Dienst übertragen werden soll, wird sein Name der Gemeinde im Gottesdienst bekanntgegeben und es findet zwischen dem Gemeindegemeinderat und ihm ein Gespräch statt. Bei einem Pfarrer, dem zugleich der Dienst des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates übertragen werden soll, ist die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 16 gegeben.

§ 16

Innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder der Bekanntgabe kann jedes für die Wahl zum Gemeindegemeinderat

wahlberechtigte Gemeindeglied Einspruch einlegen. § 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass über einen Einspruch gegen Gaben oder Wandel von vornherein das Kirchenamt entscheidet.

§ 17

Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen, so entscheidet das Kirchenamt unter Berücksichtigung des Votums des Gemeindegliederates, ob dem Pfarrer die Pfarrstelle zu übertragen ist. Sie teilt ihre Entscheidung dem Pfarrer und der Gemeinde mit.

2. Die Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises oder der Kirchenprovinz

§ 18

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises obliegt dem Kreiskirchenrat unter Bestätigung durch das Kirchenamt unbeschadet einer Regelung nach § 20 Abs. 2. Die Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchenprovinz obliegt der Kirchenleitung.

(2) Eine freigewordene Pfarrstelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Festlegungen des Stellenplanes vom jeweils zuständigen Leitungsorgan (Kreiskirchenrat, Kirchenprovinz) zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist. § 3 Abs. 2 und § 5 a gelten entsprechend.

(3) Die Freigabe der Pfarrstelle eines Kirchenkreises ist dem Kirchenamt anzuzeigen. Es veranlaßt die Ausschreibung der zur Wiederbesetzung freigegebenen Pfarrstellen des Kirchenkreises, es sei denn, dass der Kreiskirchenrat auf die Ausschreibung verzichtet hat. Die Ausschreibung einer Pfarrstelle der Kirchenprovinz wird vom Kirchenamt veranlaßt.

(4) Für Bewerbungen findet § 5 Abs.1 und 2 sinngemäß Anwendung.

(5) Im Falle der Besetzung einer Pfarrstelle eines Kirchenkreises oder der Kirchenprovinz kann an die Stelle einer Bewerbung der an einen Pfarrer gerichtete des Kirchenamtes treten. Bei der Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises setzt der Ruf des Kirchenamtes einen entsprechenden Antrag des Kreiskirchenrates voraus.

§ 19

(1) Haben sich um die Pfarrstelle mehrere Pfarrer beworben, so ist ein Wahlvorschlag aufzustellen. § 7 findet entsprechend Anwendung.

(2) Das jeweils zuständige Leitungsorgan bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten vorstellen. Im Falle der Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises sind zu der Vorstellung die Mitglieder der Kreissynode einzuladen. Darüber hinaus sollen Mitarbeiter, die auf Grund ihres Auftrages mit dem Inhaber der zu besetzenden Pfarrstelle zusammenzuarbeiten haben, zu der Vorstellung eingeladen werden.

(3) Für die Durchführung der Wahl finden die §§ 9 Abs. 3 bis 7 und 12 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder der Kreissynode sind im Falle der Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises über das Ergebnis der Wahl zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie gegen die Wahl Einspruch einlegen können. Für die Einlegung des Einspruches findet § 11 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass über einen Einspruch gegen Gabe oder Wandel sogleich das Kirchenamt entscheidet.

(4) Nimmt der Gewählte die Wahl an und wird im Falle der Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises kein Einspruch festgelegt, so wird dem Pfarrer die Pfarrstelle übertragen. Die Übertragung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises durch den Kreiskirchenrat bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. § 13 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Hat die Kirchenleitung einen Pfarrer in eine Pfarrstelle der Kirchenprovinz gerufen und leistet der Pfarrer dem Ruf Folge, so überträgt die Kirchenleitung dem Pfarrer die Pfarrstelle. Dem Ruf kann eine Vorstellung des Pfarrers vor der Kirchenleitung vorangehen.

(2) Soll die Pfarrstelle eines Kirchenkreises auf Grund eines Rufes besetzt werden, so sind Abs. 1 und § 19 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

III. Schlußbestimmungen

§ 21

Jede Besetzung einer Pfarrstelle gilt erst mit der Einführung des Pfarrers, dem die Pfarrstelle übertragen ist, als abgeschlossen.

§ 22

(1) Über die Errichtung von Pfarrstellen von Anstaltsgemeinden (Anstaltspfarrstellen) entscheidet auf Antrag der zuständigen Organe des Werkes, für das die Anstaltsgemeinde gebildet worden ist, das Kirchenamt. Die Errichtung einer Anstaltspfarrstelle durch das Kirchenamt setzt die Einwilligung des örtlich zuständigen Kreiskirchenrates voraus. Die Besetzung von Anstaltspfarrstellen regelt sich nach der besonderen Ordnung des zuständigen Werkes. Die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(2) Die Weitergeltung besonderer Zuständigkeiten zur Pfarrstellenbesetzung, die auf besonderen Rechtstiteln ruhen, bleibt unberührt.

§ 23

(1) Stimmt die Festlegung des Kreiskirchenrates über den räumlichen Bereich einer Pfarrstelle gemäß §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abs. 2 nicht mit der Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem Pfarramt nach früherem Recht überein, so gilt eine solche Verbindung als aufgehoben.

Soweit eine solche pfarramtliche Verbindung besondere Beziehungen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden in vermögensrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Hinsicht eingeschlossen hat, bleibt die Lösung dieser Beziehungen einer besonderen Regelung zwischen den Beteiligten nach Richtlinien des Kirchenamtes vorbehalten. Können sich die beteiligten Kirchengemeinden über eine erforderliche Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

(2) Für Kirchengemeinden, die im Sinne des Art. 42 Abs. 2 der Grundordnung einer Pfarrstelle zugeordnet sind, findet das Kirchengesetz betr. Kosten der Pfarramtsverwaltung und der Unterhaltung der Dienstwohnung des Pfarrers vom 20. November 1973 entsprechend Anwendung.

§ 24

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und das Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz betr. die Besetzung der Pfarrstellen vom 15. Februar 1952 (ABl. 1952 S. 58) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 15. 3. 1961 (AbI. Mgd. 1961 S. 62) außer Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Kirchenamt.

53. Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes Vom 2. Juli 2004

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 114 Absatz 1 Grundordnung folgende Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 17. November 1996 (ABl. S. 149) und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 18. November 2000 (ABl. 200) beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes

In § 21a Pfarrdienstausführungsgesetz wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Der Altersteildienst muß vor dem 1. Januar 2010 beginnen". Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

In § 5 Kirchenbeamtenausführungsgesetz wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Der Altersteildienst muß vor dem 1. Januar 2010 beginnen."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Magdeburg, den 2. Juli 2004
P-RV 3511-3; 3521-2

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

54. Reisekostenvergütung, Trennungsgeld hier: Bekanntmachung der aktuellen Werte

Die im Amtsblatt 1997 S. 226 veröffentlichte Fassung der Festlegung gemäß § 5 der Verordnung über die Reisekostenvergütung ist in der Vergangenheit wiederholt, zuletzt am 8. Juni 2004 geändert worden. Es ist daher sachdienlich, den Text der Festlegung mit allen Änderungen auf aktuellem Stand zu veröffentlichen.

Magdeburg, den 7. Juli 2004
P-RV 3572-1

Für das Konsistorium
Wilker

Festlegung gemäß § 5 der Verordnung über die Reisekostenvergütung (ABl. 1997 S. 226) – zuletzt geändert durch den Beschluß des Konsistorium Vom 8. Juni 2004

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 gelten folgende Sätze für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, das Tagegeld, das Übernachtungsgeld und das Trennungsgeld:

Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung

- Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Fahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von
 - Kraftfahrzeug bis 8.100 km/ Jahr einheitlich 0,28 EUR
Für jeden weiteren Kilometer im Jahr 0,22 EUR
 - Motorräder und Motorrollern 0,13 EUR
 - Mopeds oder Mofas 0,08 EUR
 - Fahrrädern 0,05 EUR
- Für aus dienstlichen Gründen mitgenommene Personen wird unabhängig von deren Anzahl neben der Wegstreckenentschädigung gemäß Ziffer 1 eine Mitnahmeentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von
 - Kraftfahrzeugen 0,02 EUR
 - Motorrädern, Motorrollern und Mopeds 0,01 EUR
- Ist aus dienstlichen Gründen zu Transportzwecken die Mitführung eines Anhängers erforderlich, erhöht sich die Wegstreckenentschädigung gemäß Ziffer 1 je Kilometer um 0,02 EUR.

Tagegeld

- Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise von
 - mindestens 10 Stunden bis weniger als 14 Stunden Dauer 6,00 EUR

- mindestens 14 Stunden Dauer 12,00 EUR pro Kalendertag.
Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Reisezeiten zusammenzurechnen.

- Bei unentgeltlicher Verpflegung ist das Tagegeld gemäß Ziffer 1 um folgende Beträge zu kürzen:

- Frühstück 1,44 EUR
- Mittagessen 2,58 EUR
- Abendessen 2,58 EUR

Übernachtungsgeld

- Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt bei
 - nachgewiesenen Übernachtungskosten (Unterbringung im Hotel, Pension) bis zu 20,00 EUR
 - nicht nachgewiesenen Übernachtungskosten (private Unterbringung) 7,50 EUR
- Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das zustehende Übernachtungsgeld, werden die Kosten erstattet, soweit sie unvermeidbar sind.
- Nachgewiesene Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 4,50 EUR zu kürzen, wenn der Preis dafür nicht gesondert in der Rechnung aufgeführt ist.
- Wird die Unterkunft aus dienstlichen Gründen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, entfällt die Zahlung des Übernachtungsgeldes.

Trennungsgeld

- Als Trennungsgeld wird Trennungstagegeld wie folgt gezahlt:
 - Der Berechtigte, der
 - mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
 - mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
 - mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf, die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führen, erhält 150 Prozent des Betrages in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen.
 - Sonstige Berechtigte erhalten einen Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen.

55. Errichtung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Errichtung von Stellen.

Magdeburg, den 28. Juni 2004
P-AE-3454

Für das Konsistorium
Dr. Christian Frühwald

Errichtung einer Gemeindepädagogenstelle

Folgende Gemeindepädagogenstelle wurde durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Salzwedel mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. Juli 2004 errichtet:

- Gmeindepädagogenstelle des Kirchspiels Mieste mit dem Dienstsitz in Mieste.

C. Personalmeldungen

Ernannt wurde:

die Konsistorialrätin **Ursula Brecht** zur Oberkonsistorialrätin mit Wirkung vom 1. Juli 2004.

Übertragen wurde:

dem Pfarrer **Dieter Chlopik** aus Prenzlau, Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg -schlesische Oberlausitz, die Pfarrstelle Wiehe, Kirchenkreis Sömmerda, mit Wirkung vom 15. August 2004,

der Pröpstin **Almuth Noetzel** aus Stendal die Pfarrstelle Weißenfels-Mitte, Kirchenkreis Merseburg mit Wirkung vom 1. November 2004.

In den Wartestand:

der Pfarrer **Wolfgang Schwarzer**, zuletzt freigestellt, am 1. August 2004,

die Pfarrerin **Elke Krtschil**, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Lüderitz, Kirchenkreis Stendal, am 1. Oktober 2004.

In den Ruhestand:

Pfarrer **Hartmut Lattorf**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Bad Bibra, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, am 1. August 2004,

Pfarrer **Ulrich Beer**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Goseck, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, am 1. September 2004,

Pfarrer **Konrad Rennecke**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Osterfeld, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, am 1. September 2004,

Pfarrer **Arnfrid Mähner**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Theißen, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, am 1. Oktober 2004,

Pfarrerin **Ilse Schumann**, bisher Inhaberin der Pfarrstelle Oebisfelde, Kirchenkreis Salzwedel, am 1. Oktober 2004.

Heimgerufen wurde:

der Versorgungsempfänger **Otto Schellberg**, geboren am 8. September 1908, zuletzt Verwaltungsoberinspektor im Kreiskirchenamt Bitterfeld, am 8. Juni 2004.

D. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen.

Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu unterrichten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrfrauen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

Propstsprengel Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Mühlhausen

Bad Tennstedt

Predigtstätten, 1.770 Gemeindeglieder

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung vorhanden

Propstsprengel Halle-Naumburg

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Pfarrstelle Löbejün

4 Predigtstätten, 546 Gemeindeglieder

Stellenumfang 50%

Besetzung durch den Gemeindegemeinderat

Dienstwohnung vorhanden

Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Magdeburg

I. Pfarrstelle der Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg

(Stelle der Vorsteherin/des Vorstehers)

Besetzung durch das Kuratorium der Pfeifferschen Stiftungen

Dienstwohnung kann zur Verfügung gestellt werden

(Die Besetzung der Stelle soll zum 1. Februar 2006 erfolgen.)

(nähere Hinweise siehe unter „E“)

Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(Erscheinungstag 15. August 2004)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 2) werden die im Folgenden genannten freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, zu richten.

Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zu erklären.

Pfarrer und Pastorinnen, die noch nicht fünf Jahre Pfarrstelleninhaber sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung vorher abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Konsistoriums/des Landeskirchenrates nachzuweisen.

Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen erfolgt nach Absprache mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der nachstehenden Kurzform. Weitere Informationen zur Ausschreibung können dem jeweiligen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entnommen werden. Für einzelne Pfarrstellen können sie auch im Konsistorium Magdeburg abgerufen werden.

Heberndorf, Superintendentur Schleiz, 07907 Schleiz, Kirchplatz 3, Tel.-Nr.: 03663-404515, Fax: 03663-404516, mit den Kirchgemeinden Heberndorf, Heinersdorf, Oberlemnitz und Weitensberga, Besetzungsrecht des Landeskirchenrates.

Eisenach, den 21. Juli 2004
(4443/21.07)

Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

22. Wahlen durch die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nachstehend wird über wichtige Wahlen informiert, die die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer konstituierenden Tagung vom 17. – 19. Juni 2004 durchgeführt hat. Im Rahmen dieser Übersicht wird zugleich über die Zusammensetzung der gesamten Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, wie sie sich aus der Änderung von Artikel 83 Abs. 1 GrO (Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung vom 2. Juli 2004, ABI. S. 78) i.V. mit den Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung der Föderation ergibt, unterrichtet.

Darüber hinaus enthält die nachfolgende Übersicht eine Aufstellung über diejenigen Mitglieder der Synode der Kirchenprovinz, die zugleich Mitglieder der Föderationssynode sind.

Hinsichtlich der Anschriften der in den nachfolgenden Übersichten aufgeführten Personen wird auf das Verzeichnis der Mitglieder der Synode der Kirchenprovinz (ABI. 2004 Heft 5 S. 65 ff) verwiesen.

Magdeburg, den 27. Juli 2004 Für das Konsistorium
PR (R) 0102 Müller

1. Wahl des Präsidiums

(Art. 77 Grundordnung i.V. mit § 5 Geschäftsordnung der Synode)
Petra Gunst, Präses (Synodal-Nr. 52)
Dr. Michael Krause, Vizepräses (Synodal-Nr. 16)
Martin Ostheeren, Vizepräses (Synodal-Nr. 35)

2. Wahl des Ältestenrates

(§ 6 Geschäftsordnung der Synode)
Als Älteste in den Ältestenrat wurden Hildegard Hamdorf-Ruddies (Synodal-Nr. 78) und Dieter Fuchs (Synodal-Nr. 37) gewählt.

Zusammensetzung des Ältestenrates der Synode:

Bischof Axel Noack (Synodal-Nr. 1)
Präsidentin Brigitte Andrae (Synodal-Nr. 2)
Präses Petra Gunst (Synodal-Nr. 52)
Vizepräses Dr. Michael Krause (Synodal-Nr. 16)
Vizepräses Martin Ostheeren (Synodal-Nr. 35)
Synodale Hildegard Hamdorf-Ruddies (Synodal-Nr. 78)
Synodaler Dieter Fuchs (Synodal-Nr. 37)

3. Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung:

(Art. 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bis 9 und Satz 2 Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004, ABI. S. 78)
Michael Kleemann (Synodal-Nr. 61) Superintendent
Stephan Dorgerloh (Synodal-Nr. 69) Pfarrer
Annette Kiderlen (Synodal-Nr. 79) Älteste
Wolf von Marschall (Synodal-Nr. 39) Ältester
Dieter Roth (Synodal-Nr. 55) Ältester

Zusammensetzung der Mitglieder der Kirchenleitung:

(Art. 83 Abs. 1 Grundordnung)
1. Bischof Axel Noack (Synodal-Nr. 1) Vorsitzender
2. Pröpstin Almuth Noetzel (Synodal-Nr. 1.1) Stellvertreterin des Vorsitzenden
3. Präses Petra Gunst (Synodal-Nr. 52) Präses der Synode
4. Präsidentin Brigitte Andrae (Synodal-Nr. 2) Präsidentin des Kirchenamtes
5. Propst Dr. Matthias Sens (Synodal-Nr. 4) Propst
6. KR Dr. Christian Frühwald (Am Dom 2 39104 Magdeburg) Dezernent
7. OKR Christoph Hartmann (Am Dom 2 39104 Magdeburg) Dezernent

8. Michael Kleemann (Synodal-Nr. 61) Superintendent
9. Stephan Dorgerloh (Synodal-Nr. 69) Pfarrer
10. Annette Kiderlen (Synodal-Nr. 79) Älteste
11. Wolf von Marschall (Synodal-Nr. 39) Ältester
12. Dieter Roth (Synodal-Nr. 55) Ältester

4. Übersicht über die Mitglieder der Synode der Kirchenprovinz, die zugleich Mitglieder der Föderationssynode sind:

4.1 Bischof Axel Noack (Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Vorläufigen Ordnung der Föderation)
4.2 Präses Petra Gunst (Art. 10 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation)
4.3 Abgeordnete der Kreissynoden für die Föderationssynode (Mitglieder gemäß Art. 10 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation i.V. mit Art. 3 § 1 Strukturangepassungsgesetz):

Kirchenkreis	Anzahl d. Abgeordneten.	Älteste	Hauptamtliche Mitarbeiter
Bad Liebenwerda	1	Hermann Rohloff Goethestr. 9 04895 Falkenberg	
Egeln	2	Erik Hannen Untere Mauerstr. 1 39387 Oschersleben	Peter Mücksch Ackerwinkel 1 39393 Hötensleben
Eisleben	1	Johannes Krause Kleiner Berlin 2 06108 Halle	
Elbe-Fläming	1	Dr. Michael Krause Schermener Weg 3 39291 Möser	
Erfurt	1	Andreas Greim Regierungsstr. 52 99084 Erfurt	
Halberstadt	2	Siegfried Siegel Amelungsweg 4 38855 Wernigerode	Jürgen Vogel Kirchstr. 16 39397 Kropstedt
Haldensleben-Wolmirstedt	1	Dr. Ernst Daenecke Dorfstr. 7 39343 Schackensleben	
Halle-Saalkreis	2	Silke Boß Dorfstr. 7 06193 Sennewitz	Holger Herfurth Schulplatz 4 06124 Halle
Henneberger Land	1		Ulrike Reichardt Pochwerkgrund 2 98528 Suhl-Goldlauter
Magdeburg	1	Dr. Jan Lemke Fritz-Reuter-Str. 21 39108 Magdeburg	
Merseburg	1	Martin Ostheeren An der Geistpromenade 27 06268 Querfurt	
Mühlhausen	2	von Marschall Alte Schlossgärtnerei 99991 Großengottern	Dieter Fuchs Burgstr. 1 37339 Bodenstein

Naumburg- Zeititz	1	Ilse Lohmann Bürgergartenstr. 11 06618 Naumburg	
Ref. Kirchenkreis	1	Eckhard Grundmann Kolonie 63 39288 Burg	
Salzwedel	2	Annette Roth Dolchauer Str. 27, 39624 Brunau	Joachim Thurn St.-Georg-Str. 104 29410 Salzwedel
Sömmerda	1	Dr. Ronald Fritzsche Uhlandstr. 25 9910 Sömmerda	
Stendal	2	Heidelore Klapötke Dorfstr. 8 39579 Grassau	Dr. Tobias Eichenberg Schulstr. 4 39576 Stendal
Südharz	2	(Nachwahl erfolgt im September 2004)	Marc Pokoj Pfarrgasse 2 99735 Groß- werther
Torgau- Delitzsch	1	Dieter Roth Weststr. 14 04509 Delitzsch	
Wittenberg	2	Jürgen Steinborn Otto-Nuschke-Str. 66 06886 Wittenberg	Sabine Opitz Dorfstr. 22 06895 Zallmsdorf

4.4 Superintendentin Annette-Christine Lenk (Synodal-Nr. 64)
Superintendent Michael Kleemann (Synodal-Nr. 61)
Superintendent Dr. Christian Stawenow (Synodal-Nr. 65)
(Mitglieder gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Vorläufigen
Ordnung der Föderation i.V. mit Art. 3 § 2 Strukturangepas-
sungsgesetz)

4.5 Prof. Dr. Jörg Ulrich (Synodal-Nr. 72)
(Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Vorläufigen Ordnung der Fö-
deration)

4.6 von der Synode der Kirchenprovinz gewählte Mitglieder:
Michael Lange (Synodal-Nr. 67)
Stephan Dorgerloh (Synodal-Nr. 69)
Dorothee Land (Synodal-Nr. 70)
Norbert Held (Synodal-Nr. 71)
Annette Kiderlen (Synodal-Nr. 79)
Jan-Jürgen Christiansen (Synodal-Nr. 81)
(Mitglieder gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Vorläufigen
Ordnung der Föderation i.V. mit Art. 3 § 3 Strukturangepas-
sungsgesetz)

**5. Wahl in das Wahlkollegium für die Wahl des Bischofs und
der Pröpste:**
(§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs
und der Pröpste)

Silke Boß (Synodal-Nr. 28)
Dr. Jan Lemke (Synodal-Nr. 33)
Annette Roth (Synodal-Nr. 44)
Heidelore Klapötke (Synodal-Nr. 49)
Schwester Ruth Meili (Synodal-Nr. 76)

**6. Wahl der Stellvertreter der Präses im Rat der Kirchenlei-
tung:**

Michael Kleemann (Synodal-Nr. 61)
Stephan Dorgerloh (Synodal-Nr. 69)

7. Wahl der Visitationskommission:

(§ 24 Abs. 1 Visitationsordnung):

Johannes Könitz (Synodal-Nr. 24)
Ulrike Reichardt (Synodal-Nr. 30)
Annette-Christine Lenk (Synodal-Nr. 64)
Norbert Held (Synodal-Nr. 71)
Carsten Haeske (Synodal-Nr. 73)
Hartmut Diescher (Synodal-Nr. 11)
Heike Richert (Synodal-Nr. 17)
Christiane Gleiser-Schmidt (Synodal-Nr. 19)
Jürgen Steinborn (Synodal-Nr. 59)

8. Wahl des Finanzausgleichsausschusses:

(§ 14 Finanzgesetz)

8.1 Vorsitzender:

Propst Martin Herche (Synodal-Nr. 5)

8.2 Vertreter der Propstsprengele:

Propstsprengele Erfurt-Nordhausen:
Mathias Hartung, Zum Mäusetal 4, 99734 Nordhausen
Dr. Falk Oesterheld, Erfurter Str. 14a, 99102 Schellroda
(Stellvertreter)

Propstsprengele Altmark:

Jürgen Droßel, Hauptstr. 26, 38489 Rohrberg
Gerhard Ullerich, Dorfstr. 16, 39615 Zehren (Stellvertreter)

Propstsprengele Magdeburg-Halberstadt:

Erika von Knorre, Seelmannstr. 2, 39387 Oschersleben
Wolfgang Schmidt, Rudolf-Breitscheid-Str. 20A, 39291 Mö-
ser (Stellvertreter)

Propstsprengele Halle-Naumburg:

Christiane Melzig, Burgstr. 61, 06618 Naumburg
Holger Herfurth, Schulplatz 4, 06124 Halle (Stellvertreter)

Propstsprengele Kurkreis Wittenberg:

Sabine Opitz, Dorfstr. 22, 06895 Zallmsdorf
Ilona Herfort, Friedrichlugaer Str. 22, 04916 Herzberg (Stell-
vertreterin)

8.3 Vom Finanzausschuss gewählte Vertreter:

Eckhart Grundmann (Synodal-Nr. 60)
Wolfgang Schmidt (Synodal-Nr. 62)
Holger Herfurth (Synodal-Nr. 27)

23. Freie Stellen

1. Kirchenkreis Magdeburg

I. Pfarrstelle der Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg (Stelle der Vorsteherin/des Vorstehers)

In den Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg ist zum 1. Februar
2006 die Stelle des

Vorstehers/der Vorsteherin (I. Pfarrstelle)

wegen des Eintritts des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhe-
stand neu zu besetzen.

Die Pfeifferschen Stiftungen in Magdeburg-Cracau sind eine dia-
konische Komplexeinrichtung mit einem Krankenhaus mit 265
Betten; ambulanter Pflege und Krankenpflegeschule,
- einem Bereich Behindertenhilfe mit 224 Plätzen,
- einer Werkstatt für behinderte Menschen mit 295 Plätzen,
- einem Bereich Altenhilfe mit 170 Plätzen und einem Hospiz.

Die Lungenklinik Lostau mit 160 Betten ist 100 %-ige Tochter der
Stiftungen.

Die Stiftungen sind auch Mitgesellschafter des Sozialpädiatrischen
Zentrums Magdeburg. Mit der Stiftung verbunden ist die Ev.-Luth.
Diakonissenanstalt Bethanien mit 29 Diakonissen.

Der Vorsteher/Die Vorsteherin ist Vorsitzender/Vorsitzende einer aus sechs Personen bestehenden Geschäftsführung. Ihm/Ihr obliegt die Gesamtleitung der Stiftungen. Er/Sie ist zugleich Vorsteher/Vorsteherin der Diakonissenanstalt. Als Pfarrer/Pfarrerin der Anstaltsgemeinde gestaltet er/sie das gottesdienstliche Leben mit und begleitet die diakonischen Gemeinschaften.

Aufgabe des Vorstehers/der Vorsteherin ist insbesondere die Vertretung der Stiftung nach außen, die bereichsübergreifende Leitung und Fortentwicklung der Stiftungen und die Mitarbeiterbegleitung und -führung. Dazu werden die Bereichsleiter in der Geschäftsführung unter Leitung des Vorstehers/der Vorsteherin zusammengeführt.

Wir erwarten vom Vorsteher/von der Vorsteherin in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Sicherung des Bestehens der Stiftungen innerhalb der Veränderungen des Sozialsystems unseres Landes, die weitere Profilierung der Stiftungen als diakonische Einrichtung getreu dem Ausspruch des Gründers der Stiftungen „Gott zur Ehre – den Menschen zur Liebe“.

Vorausgesetzt werden ein 2. Theologisches Examen, Kenntnisse und Erfahrungen in der Leitung, in der Diakonie und in der Betriebswirtschaft.

Wir bieten eine bezahlte Vorbereitungszeit von bis zu sechs Monaten an, in der die Möglichkeit zum Kennenlernen der Einrichtung und zur zielgerichteten Fortbildung bestehen soll. Die Besoldung richtet sich nach der in der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen üblichen Pfarrbesoldung zuzüglich Zulage.

Eine Dienstwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. September 2004 an die Pfeifferschen Stiftungen, Pfeifferstr. 10, 39114 Magdeburg, Herrn OKR Andreas Haerter.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:
Herr Vorsteher Pfarrer Otto Rössig, Tel.Nr.: 0391-8505-150
Herr Verwaltungsdirektor Ingo Boese, Tel.Nr.: 0391-8505-100
Herr OKR Andreas Haerter, Tel.Nr.: 0391-5346-119.

Weitere Informationen können Sie unserer Homepage www.pfeiffersche-stiftungen.de entnehmen.

2. Referentenstelle für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Im Kirchenkreis Halle-Saalkreis ist die Referentenstelle für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören:

- Fachaufsicht, Fachberatung und Fortbildung der Mitarbeiter/innen in der Kinder- u. Familienarbeit
- Koordinierung ihres Einsatzes im Kirchenkreis
- praxisbezogene Themenarbeit für Haupt- und Ehrenamtliche aus den Gemeinden
- Vertretung des Arbeitsbereiches in Gremien und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den Schul- und Jugendbeauftragten im Theologisch-pädagogischen Konvent des Kirchenkreises
- Zusammenarbeit mit den anderen Referenten für Arbeit mit Kindern, Jugendlichen u. Familien (Propsteiebene) und dem Amt für Kinder- u. Jugendarbeit der Landeskirche

Der Umfang der Referentenstelle ist mit 50% festgelegt. Eine Ergänzung der Stelle zu 100% durch Kinder- und Jugendarbeit in der Region Süd-West ist vorgesehen.

Bewerbungen sind zu richten an den Kreiskirchenrat Halle-Saalkreis, Mittelstr. 14 in 06108 Halle/S. Telefon: 0345/2021516, FAX: 0345/2021544

e-mail: Ev-Kirche-Halle-Saalkreis@t-online.de

3. Stelle einer/eines Projektmanagerin/Projektmanagers zur Umsetzung des durch die Europäische Union geförderten Leader-Plus-Projektes

Der Förderverein Kloster Arendsee e.V. schreibt zum 1. September 2004, befristet bis zum 31. Dezember 2006, die Stelle einer/eines Projektmanagerin/Projektmanagers zur Umsetzung des durch die Europäische Union geförderten Leader-Plus-Projektes aus. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil und Vergütung kann beim Vorsitzenden des Fördervereins, Herrn U. Taatz, Koloniestr. 26, 39619 Arendsee, Tel.Nr.:039384-21780, abgefordert werden.

Bewerbungen aufgrund der abgeforderten Stellenbeschreibung sind bis zum 12. August 2004 (Poststempel) zu richten an die Geschäftsadresse des Fördervereins, Am Markt 2, 39619 Arendsee.

24. Einladung zum Grundkurs „Grundlagen für die Notfallseelsorge/Krisenintervention - Erste Hilfe für die Seele“

Das Seelsorgeseminar Halle und die ProvinzialpfarrerIn für Notfallseelsorge, Thea Ilse, laden auf Grund vieler Nachfragen, insbesondere von Ehrenamtlichen, zum weiteren Grundkurs „Grundlagen für die Notfallseelsorge/Krisenintervention – Erste Hilfe für die Seele“ ein. Der Grundkurs findet vom 22. 10.- 24. 10. 2004 im Seelsorgeseminar Halle statt. Folgende Themen werden im Mittelpunkt stehen: Grundlagen von Krise/Krisenintervention, psychotraumatische Reaktionen in Extremsituationen, Sterben-Tod-Trauer, Begleitung von Angehörigen, Überbringen von Todesnachrichten. Kosten für die Übernachtung: 30 €, Verpflegung: 24 €. Anmeldungen und mögliche Rückfragen sind an das Seelsorgeseminar Halle zu richten: Tel.Nr.: 0345-5226235, Fax: 0345-52264422.

25. Herbsttagung des Theologinnenkonventes der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Die Vorbereitungsgruppe des Theologinnenkonventes der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen lädt herzlich alle Theologinnen zur diesjährigen Herbsttagung nach Halle ein. In den letzten beiden Jahren haben wir uns mit unserer Sprache beschäftigt, u.a. der Bibel in gerechter Sprache. An diesem Thema wollen wir auch in diesem Jahr weiterarbeiten: „... zu Sprache kommen – im Gottesdienst.“ Frau Heidi Rosenstock, Autorin von Texten in frauengerechter Sprache, Geschäftsführerin des Beirates für das Projekt „Die Bibel in gerechter Sprache“, wird uns eine Einführung in die gottesdienstliche Liturgie unter ihrem Blickwinkel auf gerechte Sprache geben. Dies wollen wir auch gleich praktisch am Beispiel der Sonntagsliturgie zum 1. Advent ausprobieren. Ebenso wird sie uns das Gottesdienstbuch „Der Gottesdienst – Liturgische Texte in gerechter Sprache“ vorstellen. Termin: Montag, den 1. November 2004, von 10.00 bis 16.00 Uhr, Ort: ESG Halle, Puschkinstr. 27. Anmeldungen und weitere Informationen bei: Bettina Lampadius-Gaube, Breite Str. 29, 06108 Halle, Tel./Fax: 0345-3880672, E-Mail: Lampadius@web.de.

26. Kollektendank des CVJM-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. für die Kollekte „Kirche für Teens“

Wir danken den Gemeinden herzlich für die Kollekte vom Sonntag Judica, die für das Projekt „Kirche für Teens“ bestimmt war. Die seit vier Jahren vom CVJM Sachsen-Anhalt durchgeführten KonfiCastle stoßen auf ein großes Echo in unserer Kirche. Darüber hinaus wurde spätestens nach der Bischofsvisitation die mangelnde Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit, sowie die weithin nicht gelingende Integration der Jugendlichen nach der Konfirmation in die Gemeinde als großes Defizit erkannt.

Das Projekt „Kirche für Teenager“ setzt bei den jungen Menschen an, die sich auch nach der Konfirmation für christliche Angebote interessieren.

Jugendarbeit soll dort aufgebaut werden, wo nach der Konfirmation keine jugendgemäßen Veranstaltungen mehr angeboten werden.

Dies geschieht durch regelmäßige Gruppenangebote, Musik, Aktionen, Ausflüge und Freizeiten. Aber auch durch Angebote wie Gebetsnacht, Bibelgespräche und erlebnispädagogische Programme. Teenager werden in ihrer Art zu Leben ernstgenommen und begleitet. Hier ist der Ort für die Einladung in die Nachfolge Jesus Christus.

Mit Hilfe dieses Projektes konnte inzwischen in verschiedenen Kirchengemeinden auf deren Wunsch hin eine neue Jugendarbeit gestartet werden. Ferner werden die inzwischen sechs Durchgänge KonfiCastle auf Schloss Mansfeld durch die Mittel dieser Kollekte gefördert.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung der missionarischen Jugendarbeit, die der CVJM in Verbindung mit Gemeinden durchführt.

Für den Vorstand des CVJM-Landesverband Sachsen-Anhalt
Norbert Held
CVJM-Generalsekretär

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge

T-Com Preiswerte und leistungsstarke Kommunikation

Mit der Deutschen Telekom, T-Com, als größtem Festnetzanbieter Deutschlands, hat die HKD **attraktive Gesprächspreise** für alle Einrichtungen von Kirche und Diakonie in einem Rahmenvertrag realisiert.

Dieser Rahmenvertrag, ist **maßgeschneidert** und **exklusiv** auf alle Einrichtungen der Kirche und Diakonie abgestimmt - er überzeugt durch seinen Mehrwert an Service- und tariflichen Sonderleistungen.

Sie Fragen - T-Com antwortet:

Muss ich an meinem Anschluss oder an meiner Telefonanlage technische Änderungen vornehmen?

Unsere Antwort: Nein!

Wie kann ich die attraktiven Preise dieses Rahmenvertrags nutzen?

Unsere Antwort: Durch eine einfache Auftragserteilung über die HKD-Beitrittserklärung.

Bekomme ich einen Einzelverbindungsnauchweis?

Unsere Antwort: Sie bekommen auf Wunsch Ihren kostenlosen, nebenstellenbezogenen Verbindungsnauchweis.

Welcher Service wird geboten?

Unsere Antwort: Sie profitieren von den optimalen Servicebedingungen, wie z.B. schnellem Kundendienst und bevorzugter Behandlung.

Weitere Vorteile:

Sie sparen durch

- ✓ die sekundengenaue Abrechnung ab der ersten Sekunde, auch in die Mobilfunknetze
- ✓ günstige Konditionen für alle Gespräche zwischen allen Rahmenvertrags-Kunden
- ✓ Gespräche in einem Umkreis von ca. 20 km um das eigene Ortsnetz, auch mit anderer Vorwahl, die als Ortsgespräche abgerechnet werden.

Die Leistungen der HKD sind für Sie **kostenlos**.

Informationen erhalten Sie bei unserem HKD-Team in Kiel.

Ihr Ansprechpartner:

Marko Schneider
Telefon: 0431/ 6632-4724
E-Mail: Marko.Schneider@hkd.de

Nutzen Sie auch unsere

HKD-Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

	HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel: 0431/ 6632-4701 Fax: 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de	
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehnsgegossenschaft eG, Kiel		



✓ **Mobilität**

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel

✓ **Kommunikation**

Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O2

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

✓ **Gebäude**

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin, Fleischer Büromöbelwerk, eron, rohde,viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten Gmb, Lampertz

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec, ProEnergy

Reinigungsmittel

BIW Gebäudemanagement GmbH

Gebäudemanagement

Dussmann AG

✓ **Service**

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial

